

KANTON
LUZERN



Tätigkeitsbericht 2019

des Datenschutzbeauftragten
des Kantons Luzern

Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 1 Buchstabe k des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG)¹ dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird zudem über die Website des DSB² öffentlich zugänglich gemacht. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Ich habe das Amt des Datenschutzbeauftragten am 5. Dezember 2018 angetreten. Anfangs des Berichtsjahrs habe ich mir einen Überblick über die vielseitigen Tätigkeitsfelder machen können und analysiert, wo der Datenschutzbeauftragte Wirkung erzielen kann. So konnte ich in Zusammenarbeit mit Martin Müller, CISO, IT Sicherheits- und Risikomanager, ein Seminar am Weiterbildungszentrum des Kanton Luzern aufbauen und die Schulung fördern. Ich konnte erfolgreich einen technischen Mitarbeiter rekrutieren, welcher mich seit anfangs Oktober 2019 tatkräftig unterstützt. Gemeinsam mit meinem Mitarbeiter haben wir im vierten Quartal des Jahres die Kontrolltätigkeit aufnehmen können. Das Berichtsjahr wurde ausserdem durch die wiederum sehr **hohe Anzahl von insgesamt 293 neuen Geschäftsfällen** geprägt, trotz stark reduzierter Besetzung. Ich freue mich daher ausserordentlich, dass die Regierung und der Kantonsrat im AFP 2020–2023 eine Erhöhung der Ressourcen des Datenschutzbeauftragten um 100 Stellenprozentage gutgeheissen haben.

Während ich diesen Tätigkeitsbericht erstellt habe, hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgesprochen. Es fand vorerst kein Präsenzunterricht an Schulen mehr statt. Der Regierungsrat hat am 13. März 2020 in Orientierung an den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bis auf weiteres Home-Office für alle Mitarbeitenden der Verwaltung angeordnet. Dank der Digitalisierungsbestrebungen des Kanton Luzern konnte dies in vorbildlicher Effizienz umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat zurecht ermahnt, dass die Bestimmungen zum **Datenschutz auch im Home-Office** gelten. Zeiten wie diese, zeigen die Not

Inhalt

Vorwort	2
A. Gesetzlicher Auftrag	4
B. Statistische Angaben	5
C. Projekte	7
D. Kontrollen	8
E. Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge	8
F. Ausblick: Das aktualisierte Datenschutzgesetz	9
G. privatim	10
H. Webseite www.datenschutz.lu.ch	11
I. Medienarbeit	12

wendigkeit von funktionierenden Prozessen– mit wirksamem Datenschutz – auf. Unsere Kolleginnen und Kollegen müssen genügend auf Datenschutzaspekte sensibilisiert sein, damit dieser auch im Home-Office beachtet wird. Unsere IT-Prozesse müssen datenschutzfreundlich ausgestaltet sein, damit wir die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger auch in solch sonderbaren Zeiten gehörig schützen können.

Der Datenschutzbeauftragte hat als unabhängige Aufsichtsstelle die kantonale und kommunale Verwaltung zu überwachen und zu beraten. Datenschutzkontrollen sind sehr zeitintensiv und Datenschutzbildungen oder andere präventive Aktivitäten sind notwendiger denn je. Aber auch die Erledigung der übrigen gesetzlichen Aufgaben wie die Beantwortung von Anfragen der Gemeinden, des Kantons und Privater sowie die Beratung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen in Projekten, wird zunehmend schwieriger. Die Datenschutzaufsicht ist je länger, je mehr gefordert. Die [Bewältigung der Geschäftsfälle sowie der zahlreichen gesetzlichen Aufgaben erfordert zusätzliche Mittel](#) in der Gesetzesrevision. Nur so kann der Datenschutzbeauftragte IT-Projekte, Geschäftsprozesse und das Fortkommen in Verwaltung ungehemmt unterstützen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Persönlichkeitsrechten bezahlen müssen. Die Digitalisierung ist wichtig. Da die Digitalisierung im Kanton Luzern letztlich den Bürgerinnen und Bürgern dienen soll, ist es jedoch essentiell dem Schutz der Persönlichkeitsrechte ihre Wichtigkeit beizupflichten.

Für einen funktionierenden Datenschutz ist es daher zentral, das kantonale Datenschutzgesetz im Rahmen der aktuellen Revision an die Realitäten unserer digitalisierten Gesellschaft anzupassen. Die rechtlichen Grundlagen dienen nicht nur der Wahrung des Schengen-Besitzstands. Die notwendigen Mittel und die gehörige Organisation der kantonalen Datenschutzaufsicht [unterstützen unsere kommunale und kantonale Verwaltung](#), die technische und gesellschaftliche Zukunft im Kanton Luzern erfolgreich und effizient mitzugestalten.

Das Berichtsjahr war geprägt durch:

- die Einarbeitung des neuen Datenschutzbeauftragten,
- die Rekrutierung eines technischen Mitarbeiters,
- die Beratung zahlreicher kommunaler und kantonalen Stellen sowie Privater (Anfragen),
- die Begleitung grösserer kantonalen Projekte,
- die Planung einer Datenschutz-Kontrolle,
- dem Aufbau von Schulungen,
- das Ausarbeiten von Vernehmlassungen in Gesetzgebungsverfahren des Kantons,
- die Beantwortung von Medienanfragen.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr sowie einen summarischen Überblick auf folgende Themenbereiche:

- Anfragen
- Projekte
- Kontrollen
- Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge
- Ausblick auf das aktualisierte Datenschutzgesetz
- privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten)
- Website der Datenschutzaufsicht sowie
- Medienarbeit

Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen nicht nur die Aufgaben und Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten näherbringen, sondern hoffe Ihnen auch eine interessante Lektüre bieten zu können. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.

Matthias R. Schönbächler
Mlaw Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter

A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten sind in den §§ 22 f. DSG verankert:

§ 22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

§ 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
 - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
 - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
 - d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
 - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,

- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
 - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
 - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
 - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
 - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
 - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.



B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neuzugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres und ohne Medienanfragen) lassen sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Entwicklung (2018–19)
1. Auskunft							
Anfragen Gemeinden	46	53	53	62	69	39	+11%
Anfragen Kanton * / **	74	101	101	127	85	91	-33%
Anfragen Private *	131	110	95	106	118	113	+11%
Total Auskunft	251	264	249	295	272	243	-8%
Anfragen in Bearbeitung	--***	--***	--***	--***	--***	212	--***
Anfragen abgeschlossen	--***	--***	--***	--***	--***	31	--***
Verhältnis Anfragen (abgeschlossen / offen %)	--***	--***	--***	--***	--***	87%	--***
wovon betreffend Bereich Informatik	22	32	35	31	36	17	-53%
wovon betreffend Bereich Polizei	40	18	19	25	18	23	+28%
wovon betreffend Bereich Bildung *	18	21	24	25	24	15	-38%
wovon betreffend Bereich Soziales *	39	46	36	61	41	49	+20%
wovon betreffend Bereich Privat*	30	36	40	31	32	58	+81%
wovon betreffend Bereich Gesundheit	20	21	10	18	15	19	+27%
wovon verschiedene andere Bereiche (Diverse)	79	90	85	104	106	34	-68%
2. Projekte und Weiterbildung							
Mitarbeit in Projekten	15	30	31	16	45	41	-9%
Leitung von Projekten inkl. Audits	0	2	0	1	0	1	+100%
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	0	0	0	0	0	1	+100%
Gehaltene Vorträge	6	9	10	9	7	7	+0%
Total neue Geschäftsfälle	272	305	290	321	324	293	-9.5%

* neue Rubriken seit 2012

** inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

*** mit Einführung des Leistungsindikators im AFP 2020–2023 ab dem Jahr 2019 unterschieden

Mit insgesamt **293 neuen Geschäftsfällen (-9.5%)** ist im Berichtsjahr erneut eine sehr **hohe Anzahl an Neuzugängen** zu verzeichnen. Die Entwicklungen zwischen 2018 und 2019 sind im Lichte von meinem Amtsantritt und der stark reduzierten Besetzung während der Rekrutierungsphase des technischen Mitarbeiters zu betrachten.

Die **243 Anfragen** im Berichtsjahr stellen einen leichten Rückgang dar, wobei sich ein Rückgang vor allem bei Verwaltungen der **Gemeinden (-44%)** zeitigte – nachdem diese im Vorjahr zugenommen hatten. Dabei haben sich die Anfragen durch die **kantonale Verwaltung** mit einer Zunahme um **7%** und die Anfragen durch **Private** mit einer Abnahme um **4%** gegenüber dem Vorjahr etwas normali-

siert. Erhöhte Anfragen waren vor allem im Bereich Polizei (+28%) und Gesundheit (+27%) und Soziales (+20%) zu verzeichnen, letztere waren im Vorjahr rückläufig. Demgegenüber rückläufig waren Anfragen zu den Bereichen Informatik (-53%) und Bildung (-38%). Die Verschiebungen bei den Anfragen innerhalb der einzelnen Bereiche dürften gegenüber den Vorjahren hauptsächlich durch jeweils wechselnde Schwerpunkte in der Medienberichterstattung (insbesondere für die Bereiche Gesundheit und Soziales) mutmasslich aber auch durch die reduzierte Besetzung bis im Oktober 2019 bedingt sein.

Weiterhin auf hohem Niveau ist die Zahl der **41 neuen Projekte (-9%)**, welche der Datenschutzbeauftragte be-

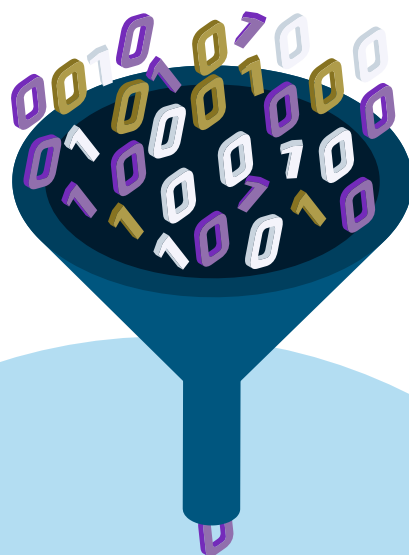
treut, davon sind **25 Informatikprojekte**. Diese hohe Zahl ist zwar bemerkenswert, zumal bereits im Vorjahr 45 neue Projekte verzeichnet wurden – diesen Trend hat der DSB jedoch bereits im Tätigkeitsbericht von 2017 und 2018 angekündigt, da sich ein Nachholbedarf nach dem budgetlosen Zustand feststellen liess. Die Aktualisierung des Datenschutzrechts beabsichtigt für die kommunale wie die kantonale Verwaltung die Vorabkonsultation des Datenschutzbeauftragten zu institutionalisieren. Ausserdem hat die Digitalisierung anfangs 2020 einen zusätzlichen Schub erfahren. Deshalb ist in den nächsten zwei Jahren von einem starken Anstieg neuer Projekte auszugehen, die von der Datenschutzaufsicht betreut werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Einreichung der insgesamt 243 Anfragen im Berichtsjahr verzeichnen diejenigen aus der Bevölkerung über das Internet via Kontaktformular mit 16 Anfragen einen starken Rückgang gegenüber dem Vorjahr (–77%). Im Übrigen haben die Anfragen via E-Mail an den DSB und dessen Mitarbeiter mit 138 Anfragen (+5%) wieder leicht zugenommen, wobei hierin auch E-Mails an die zentrale E-Mail-Adresse «datenschutz@lu.ch» erfasst werden. Gleichbleibend tief mit 56 Fällen die telefonischen Anfragen, was mutmasslich durch die reduzierte Besetzung bis im Oktober bedingt war. Die 11 Anfragen per Briefpost im Berichtsjahr blieben hingegen fast gleich gering (–21%).

Wie immer handelt es sich bei diesen Zahlen um Neuzugänge, so dass die grösseren Projekte sowie komplexere Anfragen, welche über mehrere Jahre andauern und auch im Berichtsjahr die Arbeitslast massgeblich beeinflussen haben, nicht enthalten sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Anfragen und Projekte welche während der stark reduzierten Besetzung im Herbst 2018 nicht bearbeitet werden konnten.

Die Staatskanzlei hat für den AFP 20–23 per 1. Januar 2020 neue Indikatoren bestimmt (pro Leistungsgruppe ein Indikator). Der Datenschutzbeauftragte, welcher administrativ der Staatskanzlei zugeordnet ist, hat sich dazu entschlossen, einen **Zielschwerpunkt** zu setzen im Anteil zeitgerechter Erledigungen von Anfragen im Bereich Datenschutz und das Verhältnis abgeschlossener Anfragen der Datenschutzaufsicht ab dem Jahr 2020 zu erfassen. Zwecks besserer Messbarkeit wurde für den AFP 20–23 der Indikator für 2018 nachgerechnet (60%) und ab 2019 im Tätigkeitsbericht ausgewiesen. Mit 212 **abgeschlossenen Anfragen (87%)** konnte dieser Zielschwerpunkt im Berichtsjahr schon massgeblich verbessert werden.

Der Datenschutzbeauftragte wird in der zweiten Jahreshälfte die Erreichbarkeit steigern können dank der Erhöhung der Ressourcen. Sobald das neue Team eingearbeitet ist, werden damit auch die teilweise angestauten Arbeiten angegangen werden können. In Anbetracht der von Jahr zu Jahr weiter steigenden Geschäftslast und der neuen Instrumente des Datenschutzrechts, wird der Datenschutzbeauftragte in den kommenden Jahren immer mehr Dienstleistungen für die kantonale und kommunale Verwaltung erbringen.



C. Projekte

Die Digitalisierung schritt auch im Jahr 2019 weiter voran. Damit einhergehend nimmt das Cloud-Computing stetig zu, welches IT-Lösungen ausserhalb der eignen IT-Infrastruktur ermöglicht. Beide Themen beschäftigten den Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr stark. Insbesondere das Cloud-Computing ist regelmässig eine Herausforderung bei der datenschutzkonformen Bearbeitung von Personendaten. Bei der Begleitung von Projekten legt die Datenschutzaufsicht neben der Datensicherheit grossen Wert auf die Kontrolle und das Lifecycle-Management der Personendaten und wie die Bearbeitung der Daten erfolgt. Ähnlich den Wolken am Himmel kennt die Cloud der IT häufig keine Landesgrenzen. Eine Bearbeitung von Personendaten eines Schweizer Cloud-Anbieters kann sich dabei schnell als internationale Bearbeitung entpuppen, wenn durch den Cloud-Anbieter Unterakkordanten eingesetzt werden, welche ihren Sitz und ihre IT-Infrastruktur nicht in der Schweiz haben. Bei einer Bearbeitung von Personendaten mit Cloud-Lösungen legt der Datenschutzbeauftragte ein besonderes Augenmerk darauf, dass die [Anforderungen an den Datenschutz](#) gewährleistet sind.

Die [Kontrolle der Daten in der Cloud](#) ist und bleibt die Aufgabe der Behörde, welche die Datenbearbeitung auslagert. Durch die Auslagerung entstehen neue Risiken, welche erkannt und mitigiert werden müssen. Der Datenschutzbeauftragte unterstützt die Projekte beim Erkennen der Risiken und bei der Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Das [Lifecycle-Management der Personendaten](#) stellt sicher, dass die Daten nicht nur erfasst, bearbeitet und gespeichert, sondern am Ende des Lebenszyklus auch wieder gelöscht werden können. Gerade die möglichst automatisierte Löschung der Personendaten ist regelmässig auch bei grossen IT-Lösungen eine selten gesehene Funktion. Konzepte für die Löschung von Personendaten müssen zu Beginn des Projektes vorhanden sein, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Ist der Zweck der Datenbearbeitung erfüllt und besteht für die weiterführende Bearbeitung der Personendaten keine Rechtsgrundlage, muss ein Organ in der Lage sein, solche Personendaten

zu löschen. Verfügt eine IT-Lösung nicht über ein entsprechendes Konzept und Funktionen, so ist eine Löschung nur schwer oder auch gar nicht möglich, wenn zum Beispiel unveränderbare Speichermedien eingesetzt werden.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grössere Projekte datenschutzrechtlich begleitet. Dies sind nicht nur Projekte der kantonalen Verwaltung, sondern auch der Gemeinden. Die Projekte dauern teilweise über [mehrere Jahre](#). An dieser Stelle ein Auszug der begleiteten Projekte:

- Revision kantonales Datenschutzgesetz
- Einführung «Unified Communications & Collaboration», UCC: Mit dem Projekt werden die traditionelle Telefonie der kantonalen Verwaltung und der Gerichte digitalisiert. Die bestehenden Telefone und Telefonanlagen werden durch eine integrierten Kommunikations- und Kollaborationslösung (UCC) ersetzt.
- Ordnungsbussen mit QR-Code (BussenApp): Die Bussen in Form von Steckzetteln und Einzahlungsschein sollen neu mit QR-Codes ausgestellt werden.
- objekt.lu: Mit dem Projekt soll eine gesamtheitliche Lösung für das Objektwesen realisiert werden. Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden in verschiedenen Systemen Objektdaten verwaltet. Mit dem Projekt «objekt.lu» soll eine gesamtheitliche Lösung für das Objektwesen im Kanton Luzern realisiert werden.
- Microsoft Office 365 (O365) aus der Cloud
- Sicheres E-Mail und E-Mail Verschlüsselung
- Bewerbungsmanagement in der Cloud
- Digitale Parkuhr und digitale Parkbewilligung

Bei den durchgeführten Vorabkontrollen der IT-Projekte ergeben sich immer wieder ähnlich gelagerte Fragestellungen, welche projektspezifisch und teils aufwändig geklärt werden müssen. Die Datenschutzaufsicht plant für das Jahr 2020 eine Systematisierung der Vorabkontrollen, welche eine effizientere Kontrolle der angewandten Bearbeitungsmethoden erlaubt.

Für das Jahr 2020 ist mit einer weiteren [Zunahme der IT-Projekte](#) zu rechnen, nicht zuletzt auch darum, weil die COVID-19 Krise der Digitalisierung einen zusätzlichen Schub verleihen wird. Das papiergebundene Arbeiten ist für Home-Office eine grosse Hürde und die Notwendigkeit des Ausbaus von Kollaborationslösungen für ein gutes virtuelles Zusammenarbeiten liegt auf der Hand, um nur offensichtliche Beispiele zu nennen.

D. Kontrollen

Der Datenschutzbeauftragte hat die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei der Luzerner Polizei (LuPol) im Berichtsjahr kontrolliert. Die kantonalen Datenschutzbeauftragten sind gehalten, periodisch die Rechtmässigkeit der Bearbeitung personenbezogener Daten des Schengener Informationssystems (SIS) zu kontrollieren (Art. 60 Beschluss 2007/533/J117 bzw. Art. 44 Verordnung (EG) 1987/200618, sowie Art. 55 N-SIS-Verordnung). Die Kontrolle bei der Luzerner Polizei durch den Datenschutzbeauftragten war zufolge der fehlenden Ressourcen längst überfällig. Pro Memoria: Im Jahr 2018 fand im Februar und März eine Schengen Evaluation durch die EU Kommission statt. Dabei wurde neben dem Kanton Basel-Stadt der Kanton Luzern durch die Kommission begutachtet.

Bei der im Berichtsjahr begonnen SIS-Kontrolle handelt es sich um eine einzelfallfokussierte Logfile-Kontrolle, bei der der konkrete Zugriff einzelner Mitarbeitender der LuPol nachgeprüft wird. Laut Artikel 12 SIS-II-Verordnung und SIS-II-Beschluss werden der Zugriff auf personenbezogene Daten und jeder Austausch solcher Daten im SIS protokol-

liert. Die Überprüfung der Logfiles ist eine Kontrolle der tatsächlich ausgeführten Zugriffe und erlaubt eine Beurteilung, ob die zugriffsberechtigten Personen die Daten des SIS rechtmässig bearbeiten. Das Resultat gibt zudem dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit, die generelle Nutzung des SIS durch die LuPol einzuschätzen und Rückschlüsse auf die Aus- und Weiterbildung zu ziehen. Über die SIS-Kontrolle und die Ergebnisse wird ein Schlussbericht mit Feststellungen und Empfehlungen erstellt.

Die Kontrolltätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind ein wichtiges Mittel um der gesetzlich geforderten Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz nachzukommen. Deswegen plant der Datenschutzbeauftragte für das Jahr 2020 mindestens zwei weitere Kontrollen, welche nicht nur in der kantonalen Verwaltung stattfinden müssen. Die neu zugesprochenen personellen und finanziellen Mittel, welche dem DSB zur Verfügung stehen, erlauben die Durchführung von regelmässigen und systematischen Audits. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber den letzten Jahren, in welchen nur vereinzelt oder gar keine Kontrollen durchgeführt wurden. Datenschutzkontrollen müssen jedoch auch ausserhalb des SIS-Bereichs möglich sein, um das Datenschutzniveau in der Verwaltung zu verbessern.

E. Schulungen und Informationsveranstaltungen / Vorträge

Im Berichtsjahr konnte in Zusammenarbeit mit Martin Müller, CISO, IT Sicherheits- und Risikomanager, ein Seminar am Weiterbildungszentrum Kanton Luzern aufgebaut werden. Das Seminar zielt darauf ab, die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzrechts sowie der Daten- und Informationssicherheit bzw. der IT-Sicherheit in der Verwaltung zu vermitteln. Die Teilnehmenden sollen wissen, worauf Sie beim Umgang mit Daten in Ihrem beruflichen und privaten Alltag besonders achten müssen. Daneben konnten Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen und Vorträgen summarisch thematisiert werden.

Proaktive Sensibilisierung und Schulung der Kantons- und Gemeindemitarbeitenden ist eine Grundvoraussetzung für einen wirksamen Datenschutz. Gänzlich fehlendes oder nicht ausreichend vorhandenes Datenschutzbewusstsein kann zu schwerwiegenden Vorfällen mit entsprechendem Mehraufwand für die betroffenen Organe sowie die Datenschutzaufsicht und – je nach Schwere des Vorfalls – zu Reputationsverlust für das betroffene Gemeinwesen aufgrund medialer Berichterstattung führen. Proaktive Sensibilisierung und Schulung vermögen indessen Grundrechtsverletzungen vorzubeugen.

Wir erhalten laufend Anfragen von Abteilungen, Dienststellen, Funktionsgremien, diese in ihrem konkreten Umgang mit personenbezogenen Daten zu schulen. Solch spezifische Schulungen wären richtig und wichtig. Sie lassen sich jedoch mit den vorhandenen Mitteln nicht

umsetzen. Wir geben jedoch unser bestes, unsere Kolleginnen und Kollegen bei Ihren internen Schulungen zu unterstützen, damit jede und jeder Verantwortliche für die notwendige Sensibilisierung in ihrem Bereich sorgen kann.

F. Ausblick: Das aktualisierte Datenschutzgesetz

Gesetzgeberische Tätigkeiten von Europarat und Europäischer Union im Bereich des Datenschutzes verlangen von Bund und Kantonen Anpassungen des Datenschutzrechts. Mit dieser Einleitung hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement am 5. Februar 2018 zur Vernehmlassung zur Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes eingeladen. Dies ist auch richtig. Aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens (siehe SR 0.362.31) muss die EU-Richtlinie umgesetzt werden, um den Schengen-Besitzstand zu wahren. Vordergründig geht es jedoch insbesondere darum, das kantonale Datenschutzrecht an längst überfällige Standards anzugleichen. Das Datenschutzrecht hat sich entwickelt und datenschutzrechtliche Anliegen sind von Digitalisierungsprozessen nicht mehr wegzudenken.

Zwei wichtige Neuerungen des Datenschutzgesetzes sind die Datenschutz-Folgeabschätzung und Vorabkonsultation einerseits und die neuen Melde- und Mitteilungspflichten andererseits:

a) **Datenschutz-Folgeabschätzung und Vorabkonsultation**

Künftig hat jedes Organ vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, wenn eine vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt. Bei kantonalen Informatikprojekten wurden solche Folgeabschätzungen schon vorgenommen, nunmehr werden sie jedoch auch für Gemeinden, öffentliche Leistungserbringer und Nicht-Informatikprojekte institutionalisiert. Entsprechend dieser Folgenabschätzung müssen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte

ergriffen werden, um die entdeckten Risiken zu mitigieren. Bestehen trotz Massnahmen Restrisiken, muss das Organ den Datenschutzbeauftragten vorab konsultieren und seine Stellungnahme einholen. Um Prozesse nicht zu behindern, sind wir also künftig gefordert, innert angemessener Frist eine Empfehlung abzugeben und geeignete Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes vorzuschlagen. Da der Kanton Luzern anders als andere Kantone bisher keine Vorabkonsultation institutionalisiert hat, gehen wir künftig von einem enormen Mehraufwand aus, welcher sich auf die personellen und finanziellen Bedürfnisse des Datenschutzbeauftragten auswirken wird.

b) **Meldung von Datenschutzverstössen und Informationspflichten**

Der Grundsatz der Datensicherheit fordert von Organen, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für den Schutz von Personendaten zu sorgen. Die Organe sichern die Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten, insbesondere gegen Verlust, Fälschung, Entwendung und Kenntnisnahme durch nicht berechtigte Dritte. Wenn trotz dieser Vorkehrungen unbefugte Datenbearbeitungen vorgenommen werden, so ist dem Datenschutzbeauftragten vom Vorfall eine Meldung zu erstatten, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. Das revidierte Datenschutzgesetz verlangt überdies, dass betroffene Personen zu informieren sind, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder der Datenschutzbeauftragte es verlangt.

Nebst vielen punktuellen Änderungen, soll sich künftig auch die Stellung und Unabhängigkeit der oder des

Datenschutzbeauftragten ändern. In Übereinstimmung mit dem europäischen Standard sollen insbesondere Verfügungs- und Finanzbefugnisse des oder der Beauftragten für den Datenschutz definiert werden und es ist eine vierjährige Amtsdauer vorgesehen. Während die materiellen Änderungen der Revision überwiegend gutgeheissen wurden, ist dieser Punkt – insbesondere hinsichtlich der Finanzierung – noch strittig. Es dürften sich indessen alle einig sein, dass Luzern eine funktionierende Datenschutzaufsicht benötigt, nicht nur von Gesetzes wegen. Mit einer funktionierenden Aufsicht ist die grösstmögliche Unabhän-

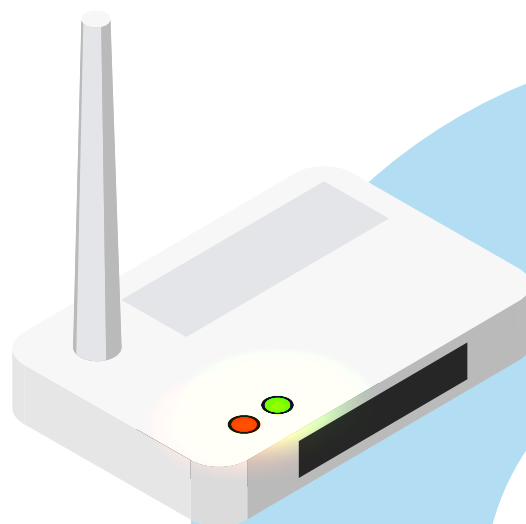
gigkeit verbunden – dies gilt sowohl hinsichtlich Verfügungs- und Personalkompetenzen, als auch hinsichtlich der Finanzierung. Die Schengen-Evaluation hat gezeigt, dass die massgeblichen Rügen am Datenschutz im Kanton Luzern mit der ungenügenden Finanzierung der Datenschutzaufsicht zusammenhängen. Dementsprechend gilt es nun, für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons und seiner Gemeinden nachhaltige Entscheidungen zu treffen und die Datenschutzaufsicht im Digitalisierungszeitalter zu gewährleisten.

G. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. privatim bezweckt, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Als Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten fördert privatim die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund auf dem Gebiet des Datenschutzes durch ständigen Informationsaustausch und ermöglicht so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert und fanden im Berichtsjahr in Zürich und Bern statt. Im Berichtsjahr beschäftigte sich das Frühjahrespodium vordergründig mit der Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung im Vergleich zu der bekannten datenschutzrechtlichen Vorabkonsultation und Vorabkontrolle. Im Herbstplenum haben sich die Datenschutzbeauftragten mit dem Follow-Up zur Schengen-Evaluation und der damit einhergehenden Ressourcen-Situation beschäftigt, sowie schwerpunktmässig mit dem Thema Cloud Computing und CLOUD Act auseinandergesetzt.

Der Kanton Luzern ist ausserdem in drei Arbeitsgruppen von privatim vertreten, wobei wir uns Berichtsjahr auf zwei Arbeitsgruppen beschränkt haben. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigt sich mit speziellen Informatiklösungen für die Kantone und die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Arbeitsgruppe «Sicherheit» befasst sich mit dem Einsatz von ITtools im Polizeibereich, während sich die Arbeitsgruppe «Digitale Verwaltung» insbesondere mit digitalen Verwaltungslösungen befasst.



H. Webseite www.datenschutz.lu.ch

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf ausgewählte Rechtsgrundlagen im Datenschutzbereich von Bund und Kanton Luzern und enthält Merkblätter, Leitfäden, Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen in den Themenbereichen Schulen, Gesundheitswesen, Sozialwesen, Informationssicherheit, Videoüberwachung, Polizei und Diverses zum Download bereit.

Einige dieser Merkblätter und Unterlagen sind veraltet und bedürfen einer Überarbeitung. Ausserdem hat das Evaluations-Komitee im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand empfohlen, Informationsmaterial über die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit dem VIS sollten leichter zu finden sein und auf der Webseite des DSB auch auf Englisch bereitgestellt auf dem neuesten Stand gehalten werden. Aufgrund der Revision des Datenschutzgesetzes wird es zudem notwendig, kontinuierlich über die Neuerungen des Gesetzes und die neuen Instrumente zu informieren.

Besonders häufig wurden unser «Tätigkeitsbericht 2017» (62) und unser Merkblatt «Datenschutz in der Schule» (52) heruntergeladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, über das Kontaktformular Fragen zu stellen.

Die Kennzahlen der Besucheranalyse zeigen auf, wie die Website www.datenschutz.lu.ch besucht wurde. Die Zahlen des Berichtsjahrs sind nach wie vor auf einem hohen Niveau und zeigen, dass das Bedürfnis einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Die hohe Anzahl Seitenansichten zeigt, wie wichtig das Medium für Informationssuchende ist. Wenn die Webseite mit Informationen aktuell gehalten werden kann, entlastet dies den Geschäftsbetrieb der Datenschutzaufsicht enorm. Bei der stetig hohen Geschäftslast ist die dringend notwendige Aktualisierung der Webseite, insbesondere die Überarbeitung bestehender und Schaffung neuer Inhalte, bisher wiederum nicht möglich gewesen, was sich in den leicht sinkenden Besucherzahlen niederschlägt.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Entwicklung (2018–2019)
Besucher insgesamt	3'001	2932	3297	3298	4367	4347	-0.5%
Besucher pro Tag	8	8	9	9	11.3	11.9	-1%
Seitenansichten insgesamt	9'013	8098	8476	9937	12574	11429	-9%
Seitenansichten pro Tag	24	22	23	27	33.75	31.5	-6%

I. Medienarbeit

Im Berichtsjahr erhielt der DSB insgesamt **21 Medienanfragen** (Print- und elektronische Medien), unter anderem zu folgenden Themen:

- Amtsantritt neuer Datenschutzbeauftragter
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- Stellenausschreibung Mitarbeiter Datenschutz
- Datenschutz bei Baugesuchen
- Aufstockung Datenschutzbeauftragter
- Bekanntgabe von Strafbefehlen
- Rückblick erstes Amtsjahr
- etc.

Eine weitergehende und insbesondere proaktive Informationspolitik seitens des Datenschutzbeauftragten lässt sich mit den vorhandenen Mitteln nicht verwirklichen. So sollte der DSB auch in datenschutzrechtlichen Anliegen Sensibilisierungskampagnen initiieren können oder Stellungnahmen veröffentlichen. Gerade die Sensibilisierung der Öffentlichkeit führt dazu, dass betroffene Personen ihre Rechte durchsetzen können, indem Sie diese zunächst überhaupt kennen. Aber auch die Öffentlichkeitsarbeit bei datenschutzrechtlichen Problemfeldern trägt zur Prävention von Datenschutzverletzungen in der kantonalen und kommunalen Verwaltung bei.



Adressen:

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer Datenschutz-
und Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

**Nützliche Websites anderer Kantone
oder Vereinigungen**

www.baselland.ch/datenschutz
www.datenschutz-zug.ch
www.datenschutz.ch
www.privatim.ch



Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern